

Veronika Albrecht-Birkner

***Libri status animarum* – Seelenbeschreibungen – Seelenregister**

Zum Forschungsstand

Mit den sogenannten Seelenbeschreibungen oder Seelenregistern bzw. *Libri status animarum*, also ‚Seelenstandsregistern‘, nimmt der Band eine Quellensorte in den Blick, die seit dem späten 20. Jahrhundert an unterschiedlichen Stellen in den Fokus v. a. der historischen Demografie und der Familiengeschichte, teilweise aber auch der Alphabetisierungs- und der Konfessionalisierungsforschung gerückt ist. Eine systematische Untersuchung dieser Quellengattung als solcher gibt es bislang nicht. Das betrifft schon die Frage, inwiefern man von direkten oder indirekten Zusammenhängen zwischen den zeitlich, lokal und konfessionell sehr unterschiedlichen Anordnungen zur Anlegung solcher Register, also den entsprechenden normativen Vorgaben, ausgehen kann und muss. Erst recht nicht sind Seelenbeschreibungen, Seelenregister und Seelenstandsbücher aus den unterschiedlichen Teilen Europas selbst bislang vergleichend ausgewertet worden. Die Komplexität des Gegenstandes erweitert sich dadurch, dass nicht alle frühneuzeitlichen seriellen Quellen, die die Einwohner von Städten und Dörfern gerade unter bildungsgeschichtlichen Aspekten erfassen, auch „Seelenbeschreibungen“ o. ä. heißen. Dies betrifft insbesondere die umfangreiche Überlieferung an sog. „Hausverhørsregistern“ (*husförhörslängder*) in Schweden und Finnland seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert. Andersherum firmieren unter „Seelenregister“ vielfach Überlieferungen von Einwohnerlisten einzelner Orte, die lediglich Namen und Alter sowie ggfls. Berufe verzeichnen, aber nicht die uns hier besonders interessierenden Angaben zur religiösen Bildung und v. a. zur Alphabetisierung.

Ich kann im Folgenden nur einen groben Überblick über den Forschungsstand zu den frühneuzeitlichen Seelenregistern und den mit ihrer Anlage verbundenen Intentionen sowie möglichen Zusammenhängen zwischen den unterschiedlichen Initiativen geben – als Einführung zu den einzelnen Beiträgen, die zu den jeweiligen Forschungsfeldern weitergehenden Aufschluss bieten.

1 Vorgaben zur Erfassung von Gemeindegliedern in der katholischen Kirche seit dem Mittelalter

Im Jahre 1954 legte der Amerikaner William Francis Fitzgerald an der Catholic University of America in Washington eine kirchenrechtliche Dissertation mit dem Titel

The Parish Census and Liber Status Animarum vor.¹ Er wies einen seit dem frühen Mittelalter wachsenden Anspruch an die Priester nach, ihre Gemeindeglieder zu kennen und deshalb auch in Listen zu notieren. Die Anweisung des IV. Laterankonzils von 1215 zur jährlichen Einzelbeichte beim eigenen Priester machte Parochialregister faktisch notwendig. Man kann insofern sagen, dass Seelenstandsbücher sich zumindest indirekt aus Beichtaufzeichnungen entwickelt haben. Vor dem Konzil von Trient, so Fitzgerald, wurden solche Verzeichnisse aber nur in Einzelfällen angelegt. Laut den Synodalstatuten des Bischofs Walter Supersaxo von 1460 galt etwa im Wallis die Vorschrift für die Pfarrer, alle Feuerstätten der Pfarrangehörigen in einem eigenen Register zu verzeichnen, um alljährlich jene Pfarrkinder zu erfassen, die während der Fastenzeit die österliche Beichte ablegten, und die Säumigen zur Besserung anzuhalten.² Daneben entstanden die Kasualregister, zunächst Tauf- und dann Heiratsregister.

Das Trienter Konzil erwähnte *Libros status animarum* nicht explizit, rückte die cura animarum des Priesters aber deutlich in den Vordergrund. Fitzgerald sieht hier die Ursache dafür, dass in partikularen Gesetzgebungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geradezu eine Welle von Anweisungen für die Anlage auch von Seelenstandsbüchern, teils explizit verbunden mit der Aufforderung zum Hausbesuch des Priesters bei seinen Gemeindegliedern, festzustellen ist.³ Diese Register erfassten auch Aspekte des materiellen Lebens wie Berufe. Besonders einflussreich war im Blick auf die Verbreitung von *Libris status animarum* der Mailänder Bischof Carlo Borromeo.⁴ Das Seelenstandsregister sollte nach den Anweisungen von Borromäus⁵ jährlich zwischen Martini und der Fastenzeit erstellt werden und konnte auch fortgeschrieben werden. Der Pfarrer sollte die Zählung der Einwohner selbst vornehmen, indem er von Haus zu Haus ging oder die Hausväter einbestellte. Die Notierung sollte ebenfalls von Haus zu Haus erfolgen, wobei als Kürzel „Co.“ für „Communion“, „Ch.“ für „Chrismation“, also Firmung, ein „X“ für Kinder ab zehn Jahren, die nach abgelegter Erstbeichte berechtigt waren, die Firmung zu empfangen, sowie ein Kreuz für Verstorbene verwendet werden sollten. Die Register erfassen also in erster Linie den Gebrauch der Sakramente Kommunion, Firmung und Beichte. Das *Rituale Romanum* von 1614 legte neben der Führung von nun vier Kasualregistern ebenfalls die von Seelenstandsregistern fest. Der Fokus lag hier v. a. auf der Erfassung der zur Kommunion Zugelassenen, der Gefirmten sowie der sich

1 Fitzgerald, Censur.

2 Vgl. Treyer, Studie, 162.

3 Vgl. Fitzgerald, Censur, 28–35.

4 Vgl. Fitzgerald, Censur, 29–32; zu Borromeo als tridentinischem Reformer McNamara, Bishop's burden, v. a. 5–8, 136–145, 152f. und 157f.

5 Die erste entsprechende Anweisung von Borromeo an die Priester erging 1565; eine präzierte, die in Mailand auch gedruckt wurde, folgte 1574 (vgl. Schluchter, Bedeutung, 518 und die Edition der Anweisung in: Comitato Italiano, demografia, 149–154).

anderswo aufhaltenden Gemeindeglieder. Im Anschluss an diese Bestimmungen sind durch die Jahrhunderte hindurch vielfältige partikuläre Regelungen für die Anlage von *Libris status animarum* in katholischen Diözesen entstanden, die stets mit Aufforderungen zum Hausbesuch des Priesters bei den Gemeindegliedern verbunden waren.⁶

Eine für unseren Zusammenhang besonders interessante Weiterentwicklung der Vorgaben für Seelenstandsregister im katholischen Bereich lässt sich im 17. Jahrhundert in Frankreich beobachten, worauf der Romanist und Literaturwissenschaftler Georges Couton und seine Kollegen bereits in ihren Beiträgen von 1967 und 1981 zu Seelenstandsbüchern bzw. -registern hingewiesen haben.⁷ So enthält die 1672 in Paris erschienene und in der Bibliothèque Mazarine überlieferte französische Ausgabe der Anweisungen für Beichtväter von Carlo Borromeo eine Anleitung für die Erstellung von Seelenstandsregistern (Abb. 1).⁸

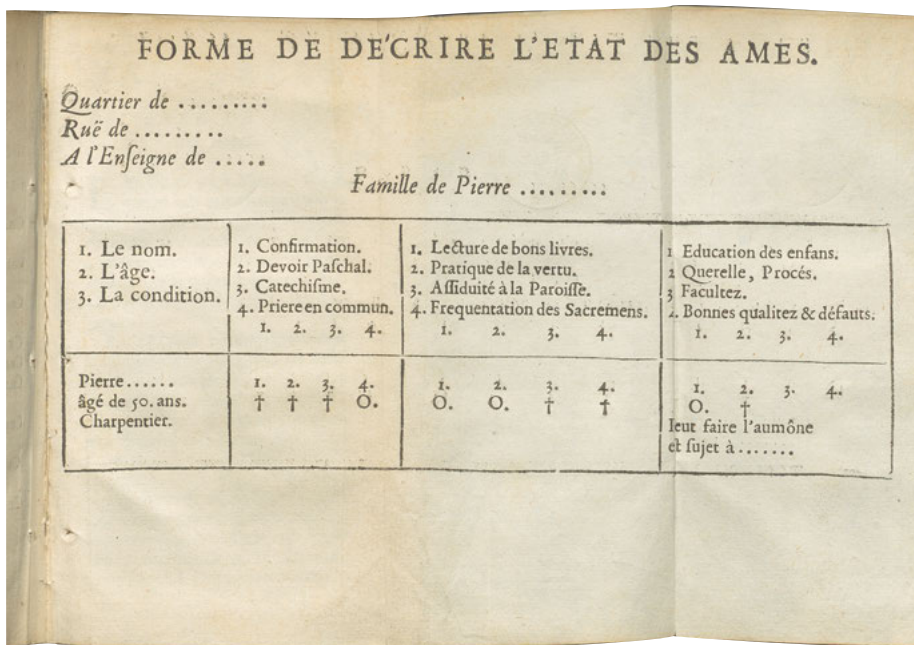


Abb. 1: Formular für die Erstellung von Seelenstandsregistern, ausklappbare Seite vor dem Kapitel „Registre de l'Etat des Ames“ in Borromeo, Avis (1672).

6 Vgl. Fitzgerald, Census, 36–44.

7 Vgl. Couton / Martin, source und Michard / Couton, livres.

8 Ausklappbare Seite vor dem Kapitel „Registre de l'Etat des Ames“ in Borromeo, Avis.

Angaben zum Gebrauch der Sakramente werden hier auch gefordert, hinzu kommt jedoch die Erfassung von Katechismuskennntnissen und ‚gemeinsamem Gebet‘ sowie von – eine erste Verbindung zum Thema Alphabetisierung – ‚guten Büchern‘, die die Leute besitzen. Darüber hinaus soll nicht nur die Teilnahme am Gemeindeleben aufgezeichnet werden, sondern sollen auch Aspekte des Lebenswandels in Gestalt der ‚Praktizierung von Tugenden‘, der Erziehung der Kinder, der Verwicklung in Streitigkeiten oder Prozesse sowie ‚guter Qualitäten und Fehler‘, verbunden auch mit einer Einschätzung der Vermögenslage, erfasst werden.⁹ Die Anleitung zum Gebrauch der Register von 1672 wies die Pfarrer an, jede Familie mindestens vier Mal im Jahr zu besuchen, um die Bedürfnisse ihrer Gemeindeglieder genau zu kennen und Abhilfe zu schaffen. Sie mussten die Register aber sorgfältig unter Verschluss halten und nur für die Visitation daraus eine Zusammenfassung des aktuellen Zustandes der Gemeinde erstellen, wobei ärgerliche Personen detailliert aufzuführen waren. Spätere Anweisungen sahen auch vor, dass der Priester von anderen Priestern oder sogar von Laien bei den Hausbesuchen unterstützt werden konnte.¹⁰

Als Spiritus Rector dieser Weiterentwicklungen von Vorgaben für Seelenstandsregister in Frankreich haben die französischen Forscher zum einen Jean-Jacques Olier, Pfarrer der als besonders heruntergekommenen und Protestanten als Zufluchtsort geltenden Gemeinde Saint-Sulpice in Paris und Gründer des ersten Priesterseminars in Frankreich, diskutiert.¹¹ Olier habe die Gemeinde in acht Quartiere mit eigenen Priestern eingeteilt (‚Quadrillage‘), die sich über die geistigen und weltlichen Bedürfnisse der Bewohner zu informieren und zu diesem Zweck ein Verzeichnis aller Gemeindeglieder, zumindest aller Familienoberhäupter, zu erstellen und dieses alle drei Monate zu erneuern hatten. Außerdem bestimmte Olier für jede Straße eine fromme Person, die den Auftrag hatte, besondere Probleme jeglicher Art zu erfassen. Die Pfarrer sollten vor allem ‚die Ursachen der Verderbnis der Sitten‘ erforschen sowie ein genaues Verzeichnis der Armen, der Unwissenden sowie aller, die die Sakramente nicht gebrauchten, führen. Die Autoren betrachten Olier aber nicht als Erfinder dieser Quadrillage und der neuen Form der Seelenstandsregister, sondern verweisen auf ähnliche Anweisungen der von 1630 bis 1660 existierenden Compagnie du Saint Sacrement zur Überwachung von Glauben und Moral der Einwohner sowie auf analoge Interessen der Jansenisten. Ihr Fazit lautet: „Disons simplement que l’effort de la Con-

⁹ Couton und Martin haben auch auf ein Formular für die Erstellung von Seelenstandsregistern aus dem Rituel d’Alet von 1667 hingewiesen, das stärker nach Kenntnissen in der katholischen Lehre fragt. Vgl. Couton / Martin, source, 246 und 248 f.

¹⁰ Vgl. Michard / Couton, livres, 266.

¹¹ Vgl. zum Folgenden Couton / Martin, source, 250 f.

tre-Réforme pour mieux encadrer et surveiller les fidèles tentés par le protestantisme ou par le libertinage se traduit de façon très normale par l'institution du *Registre de l'état des âmes*.¹²

Fitzgerald weist darauf hin, dass die Weiterentwicklungen von Anweisungen für die Erstellung von Seelenstandsregistern im katholischen Raum nach dem *Rituale Romanum* überall mit kontroversen Diskussionen um die ‚Datenschutzfrage‘ verbunden gewesen seien. Im Zuge dessen sei stets betont worden, dass nur der zuständige Priester Einsicht in den *Librum status animarum* haben dürfe. An die Kurie sollte lediglich eine ‚Sicherheitskopie‘ geschickt werden – für den Fall, dass das originale Register verlorengehe.¹³ In Frankreich lässt sich den normativen Quellen zudem eine eher wachsende Scheu entnehmen, allzu ‚polizeilich‘ daherkommen. So wurde u. a. betont, dass lasterhaftes Verhalten nur dann notiert werden sollte, wenn es öffentlich bekannt war.¹⁴

2 Zur Überlieferung von Seelenstandsregistern in katholischen Gebieten

Laut dem bisherigen Forschungsstand ist davon auszugehen, dass frühneuzeitliche *Libri status animarum* katholischer Gemeinden mit Bildungs- oder gar Alphabetisierungsangaben kaum überliefert sind. Dies gilt auch für Frankreich, worauf bereits Couton und seine Mitautoren hingewiesen haben. Zwar haben sie Seelenstandsregister in Frankreich ausfindig machen können und ein (nicht vollständiges) Repertorium der archivalischen Fundorte vorgelegt.¹⁵ Bei den überlieferten Registern handelt es sich jedoch um einfache Einwohnerlisten, die neben den Personenstandsdaten im besten Fall Angaben zu Kommunion, Firmung und Osterpflicht (also der jährlichen Beichte) oder dann zu Konversion bzw. Konfession, z. T. Angaben zur Vermögenslage und nur in einem Fall Kommentare zu sittlichen Aspekten enthalten.

¹² „Sagen wir einfach, dass das Bemühen der Gegenreformation, die vom Protestantismus oder vom Libertinismus verführten Gläubigen besser zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, in der Einrichtung des Seelenregisters auf ganz normale Weise zum Ausdruck kommt.“ (Couton / Martin, source, 251).

¹³ Vgl. Fitzgerald, *Census*, 41–44.

¹⁴ Vgl. Couton / Martin, source, 252 und Michard / Couton, livres, 262–264.

¹⁵ Vgl. Michard / Couton, livres, 272–275.



Abb. 2: Liber de Statu Animarum von Villefranche sur Mer, 1712, Beispielseite (Archiv der Diözese Nizza, Villefranche / Mer, Liber tertius SA 1712, 17, 27).

Abbildung 2 zeigt eine Beispielseite aus dem *Liber de Statu Animarum* von Villefranche sur Mer aus dem Jahr 1712 in der Diözese Nizza. Die Gemeindeglieder sind mit Namen und Alter, sortiert nach Häusern, gelistet. Entsprechend den Vorgaben des *Rituale Romanum* steht das Kreuz jeweils für „communicans“ und das „chr.“ für „chrismatus“ (Gesalbter = Gefirmter).

In Abb. 3 ist eine Beispielseite aus dem Seelenstandsregister von Lus-la-Croix-Haute aus dem Jahr 1695 im Departement Drôme zu sehen, die die Familien der neu Konvertierten verzeichnet, einschließlich Angaben darüber, ob sie ihre ‚devoirs‘ (Hausaufgaben) machen oder nicht.

Register, die die umfangreichen Vorgaben, die in den Anleitungen von 1667 und 1672 vorgesehen sind, tatsächlich enthalten, sind dagegen bislang nicht gefunden worden. Im Blick auf die Ursachen für diese Überlieferungssituation vermuten Couton und seine Coautoren zum einen, dass es Widerstände auf Seiten von Pfarrern und auch Bischöfen gegeben hat, die Anweisungen tatsächlich umzusetzen. So protestierten 1673 z. B. die Konsuln und Kanoniker von Agen gegen geforderte Seelenregister und legten vor dem Parlament von Toulouse Beschwerde dagegen ein, mit dem Argument, dass diese Maßnahme ‚die Ruhe, die Stille und die Ehre der Familien‘ verletzen würde.¹⁶ Zum anderen gehen die Forscher davon aus, dass die Register wegen der o. g. ‚Datenschutzbedenken‘ letztlich nur für den aktuellen Gebrauch angelegt und dann vernichtet wurden, zumal das CIC von 1917 die Geheimhaltung gerade der See-

¹⁶ Michard / Couton, livres, 267.

Etat des familles & le nombre des
 personnes des nouveaux conuertys tant
 de ceux qui font leur deuoir que
 de ceux qui ne le font pas
 de la paroisse de Lus-la-Croix-Haute
 année 1695

Samt
 de la
 Croix-Haute

1 Pierre Alier veuf ne faisons point son deuoir.
 Le titre de la famille est en adieu aux officiers diuins.
 2 Moysie Poite marié faisons son deuoir non le titre
 de la famille ayant quatre enfans.
 3 Dauphine Alier veuf de Jean Andre faisons son
 deuoir avec le titre de la famille est en au
 nombre de cinq.

4 Pierre de Louis Andre faisons son deuoir est en quatre de
 famille faisons tout leur deuoir.

5 Moysie Poite veuf de la famille ne faisons point
 son deuoir.

6 Jean Andre marié est en cinq de famille ne faisons point son
 deuoir.

7 Louis Dubed marié 4 de famille ne faisons point son deuoir.
 8 Jean Ferris marié ayant un filz ne faisons point son deuoir.
 9 Antoine Alier marié est en cinq de famille ne faisons point son
 deuoir.

10 La Veuue de Pierre Ferris ne faisons point son deuoir.

11 Samson Cottard marié est de famille ne faisons point
 leur deuoir.

12 J. Jean Tiers marié est de famille faisons leur deuoir.

13 David Brun marié est en cinq de famille ne faisons point
 leur deuoir.

Abb. 3: Seelenstandsregister von Lus-la-Croix-Haute, 1695, Beispielseite (Departementsarchiv Drôme 6 G 181).

lenstandsregister noch einmal nachdrücklich gefordert hat – und Geheimhaltung von Akteninhalten lässt sich nun einmal am besten durch Vernichtung der entsprechenden Bestände erreichen. Zum dritten halten die Forscher es aber auch für möglich, dass noch nicht an den richtigen Orten gesucht wurde.¹⁷

Der Schweizer Historiker André Schluchter hat in seiner Arbeit zur Tessiner Bevölkerungsstruktur im 17. und 18. Jahrhundert 1987 auf einen großen Bestand an Seelenbeschreibungen in Graubünden und dem Tessin hingewiesen und diese breite Überlieferung mit dem unmittelbaren kirchenpolitischen Einfluss Mailands bzw. Borromäus' in Zusammenhang gebracht.¹⁸ Unter demografischen Aspekten hat er *Libros status animarum* aus den bischöflichen Archiven von Lugano und Mailand ab den 1630er Jahren untersucht¹⁹ und dabei das Erfassen der Bevölkerung als „Disziplinierungsmassnahme“ im „Geiste des Tridentinischen Reformkonzils“ alias „der gegenreformatorischen Reformbewegung“ eingeordnet.²⁰ Aus dem Wallis sind bislang nur drei frühneuzeitliche Seelenbeschreibungen aus dem Zeitraum von 1682 bis 1704 bekannt, wobei das Leuker Register von 1703/04 ediert vorliegt.²¹ Der Aufbau dieses Registers entspricht den Vorgaben des *Rituale Romanum*. Außer den Angaben zum Sakramentsgebrauch enthält es Informationen zu „Beruf, Herkunft, öffentlichen Ämtern, Zivilstand, Reichtum oder Armut, Statur, Gesundheit, geistigen Fähigkeiten (simplex) sowie zu Dienstleuten, Konvertiten usw.“²²

Für die katholischen Gebiete im Alten Reich finden sich in der Literatur mehrfach Einzelhinweise auf überlieferte Seelenstandsregister, so für die Bistümer Augsburg und Speyer und vor allem für Münster.²³ Und auch für katholische Territorien der Alten Eidgenossenschaft konnten vereinzelt *Status animarum* gefunden werden – allerdings ohne die von uns gesuchten Bildungsangaben.²⁴

17 Michard / Couton, livres, 269–272.

18 Schluchter, Bedeutung, 518.

19 Schluchter, Bedeutung, 523–550.

20 Schluchter, Bedeutung, 518. Jon Mathieu hat die gute Überlieferungslage im Blick auf die *Libros status animarum* „in den südlichen Regionen“ insbesondere auch dem Einfluss des Kapuziner-Ordens zugeschrieben (Mathieu, Agrargeschichte, 97). In seiner Studie zum Unterengadin hat er für die Gemeinde Tarasp ein *Liber status animarum* ausgewertet und auf die im Pfarrarchiv überlieferten, von Kapuzinern erstellten Haushaltslisten zur Verbesserung der kirchlichen Kontrolle aus den Jahren 1631, 1652, 1705 und 1750 hingewiesen (Mathieu, Bauern, 136–139).

21 Ammann / Brunner, Seelenbeschreibung. Dieses und das Register von 1682 wurden von Pfarrer Johann Inderkummen angelegt und von Ammann und Brunner auf dessen Initiative zurückgeführt.

22 Amman / Brunner, Seelenbeschreibung, 11. Wie Schluchter haben Ammann und Brunner die Walliser *Libros status animarum* als Produkt von katholischer ‚Gegenreform‘ interpretiert (4).

23 Vgl. den Beitrag von Harm Kluetting in diesem Band.

24 Für das katholische St. Gallen vgl. Stiftsarchiv St. Gallen – Rubrik 134, Faszikel 1: Montlingen 1680; Rubr. 47, Faszikel 1 + 2: Bernhardzell 1681 und 1735; Bd. 523: Gossau, Oberdorf, Andwil und Niederwil 1693; Bd. 629a: Rorschach 1790; Staatsarchiv St. Gallen: Status Animarum Sargans 1724 (A168) im Tauf-, Firm-, Ehe- und Totenbuch (ZVA 12.685); Seelenverzeichnis Engelburg 1768 (A139)

3 Seelenbeschreibungen in der reformierten Tradition

Wenn über den Forschungsstand zu Seelenbeschreibungen in der reformierten Tradition zu sprechen ist, dann betrifft dies bislang die Zürcher Kirche.²⁵ Im Staatsarchiv Zürich sind mehr als 2.000 Seelenbeschreibungen der Stadt und Landschaft Zürich sowie der von Zürich kirchlich mitverwalteten reformierten Gemeinden der gemischt-konfessionellen Gemeinen Herrschaften (im Gebiet der heutigen Kantone Thurgau, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen) aus den Jahren 1633 bis 1767 überliefert. Rund 170 nach Gemeinden geordnete Kopienbände sind in einem Sonderkatalog des STAZH als „Bevölkerungsverzeichnisse“ zugänglich und ermöglichen u. a. die vergleichsweise leichte Rückverfolgung von Einzelpersonen und die Rekonstruktion von Familienstammbäumen. Unter den Zivilstandsbüchern der Landgemeinden im STAZH sind zudem Seelenbeschreibungen in Gestalt fortlaufend geführter „Haushaltungsrödel“ zu finden, die in den Kirchgemeinden geblieben sind. Soweit es sich um Orte in der Zürcher Landschaft resp. dem heutigen Kanton Zürich handelt, wurden die Haushaltungsrödel im 20. Jahrhundert vom STAZH eingezogen und sind deshalb dort zugänglich. Eine Überlieferung weiterer Seelenbeschreibungen in Lokalarchiven der Gemeinen Herrschaften oder auch in den städtischen Kirchenarchiven ist teils bereits nachgewiesen.²⁶

Abbildung 4 zeigt ein Beispiel aus Thalwil aus dem Jahr 1634 mit Angaben zu Katechismuskennntnissen und Singfähigkeiten. In den meisten Bevölkerungsverzeichnissen der Zürcher Stadt und Landschaft finden sich mindestens Informationen zum religiösen Wissensstand der Kinder und des Gesindes, seltener auch der Eltern (Gebete, Katechismen und Psalmen). Darüber hinaus erfassten einzelne Pfarrer bereits seit den 1630er Jahren die Lese- und teils Schreibfähigkeit oder den religiösen Buchbesitz (zu Beginn meist nur Bibel bzw. Neues Testament, gerade im 18. Jahrhundert dann häufig die ganze religiöse Bibliothek, oft samt Druckdaten und -orten).

im Tauf-, Ehe- und Totenbuch (ZVA 12.192); diverse Seelenregister aus Appenzell Innerrhoden im Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, PFAA B 5.1.05.01 Bevölkerungsverzeichnis, 1812. Für diese Hinweise danke ich Michael Egger.

²⁵ Der Abschnitt beruht wesentlich auf den Forschungen von Michael Egger. Vgl. Egger, *Bildung*; ders., *Bevölkerungsverzeichnisse*; Schmidt / Egger, *Alphabetisierung*. Vgl. auch den Beitrag von Michael Egger in diesem Band.

²⁶ Vgl. den Beitrag von Janine Scheurer in diesem Band.

1. 160

Die I. wacht.

Thalwil bei der Ober.

FAMI LIE.	PERSONÆ.	ÆTAS	PROGRESSUS.
<u>I.</u>	M. J. Jovinijus Anton Factfactor. Barbara Triggner. 1. Luffinli Triggner irer brüder kind. Disputmagt. Anna ist gewan. alt. Barbara J. Jov. — —	13. 16.	Catech: integrum und singt. * singt & catechesin.
<u>II.</u>	Friderij Dinter, Rillmayer Barbara Kölsch. Kind. 1. Barbara. — — — 2. Jany Jost. — — — 3. Jany Joch. — — — Jovinijus Dinter sein brüder. alt.	15. 13. 11.	} Catech: integrum und singend.
<u>III.</u>	Ludwig Dinter. Margareth Pfleger. Kind: 1. Z. Joch. — — — 2. Dandann. — — — 3. Jany. — — — 4. J. Joch. — — — 5. Jovinij. — — —	9. 7. 4½ 3. 1½	} Catech. integrum. becalogum & extract. oratione bon.
<u>3.</u>	<u>17.</u>	Latus.	

Abb. 4: Seelenbeschreibung Thalwil, 1634, Beispielseite (STAZH E II 700.106).

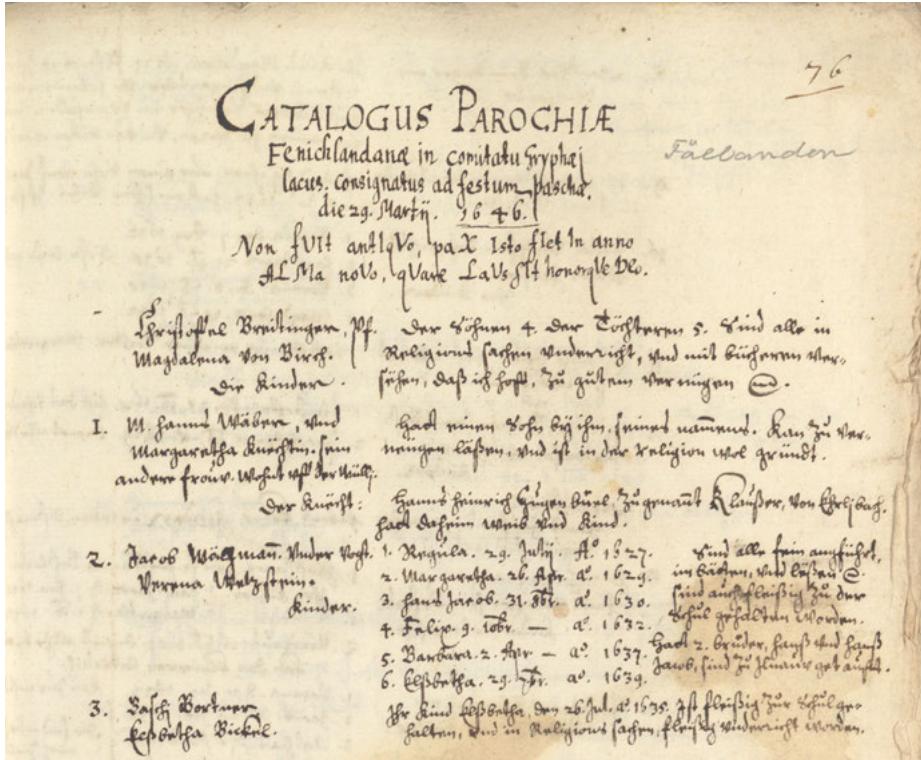


Abb. 5: Seelenbeschreibung Fällanden, 1646, Beispielseite (STAZH E II 700.35).

Die Seelenbeschreibung von Fällanden von 1646 (Abb. 5) enthält Angaben zu Lese-, Bet- und Singfähigkeiten und das Register aus Hirzel von 1678 (Abb. 6) bietet Auskunft zu Lesefähigkeiten und Buchbesitz, zum Kommunionbesuch, zu Katechismuskennntnissen sowie sehr genaue Berufsbezeichnungen.²⁷ Allgemein lässt sich festhalten, dass in den Zürcher Registern im späten 17. Jahrhundert die Angaben zu auswendiggelerntem Katechismuswissen abnehmen, dagegen diejenigen zu Lesefähigkeit und religiöser Lektüre zunehmen.

Diese Quellen bilden die Basis für demografische und familiengeschichtliche²⁸ sowie wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studien und wurden für Zürcher Kantons-, Gemeinde- oder Stadtgeschichtsdarstellungen herangezogen.²⁹ Auch die Bildungs- und speziell die Alphabetisierungsforschung hat sich der Seelenbeschreibungen bedient.³⁰

27 Letztere hat Ulrich Pfister ausgewertet. Vgl. Pfister, Fabriques.

28 Vgl. u. a. von Moos, Forschungen.

29 Vgl. hierzu insgesamt Schmidt / Egger, Alphabetisierung, 103 f. und 108.

30 Vgl. u. a. für den Kanton Thurgau Löffler-Herzog, Bildungsstand; Messerli, Normen.

Hongerbegg.	11. Vorder göße A1.	Sougerberg.	10. und 11. Bistfl.
	ii.		17. b.
Jörg Debarer. p.l. Dän.		98. Jacob Widmar. p.l. Dän. aynick.	
Catharina Bistflig. p.l. Sp. Baidlen		47. Barbel Pöcherin. p.l. Döggwinds Flew.	
Ein Testament. Zügnüßer, v. Alenmb.		Testament fl. wüßten bätt. Aug. Zügn. v. Alen	
	R.		R.
Comrad. p.l. com. Döggfl. in gürnd.		23. Maria. schol. o. d. S. A. v. d.	
Abrogam. p.l. Flew. C. M.		17. Barbel. o. d.	
Jörg. scholast. fegfl.		14. Hans fegfl. bapli. 2. v. v. d. 1677.	
Rudolf. scholast. v. d. S. A.		12. 18. c.	
Jacob. o. d. S. A. v. d.			
Saufmännin.		9. m. rudi Debarer. Testament. p.l. fegfl.	
Anna Baumännin. n.l. Sp. wöden. wid.		4. Catharina Baumännin. p.l. Flew.	
	11. Ober Bistfl.	60. Henrici slooveri Döden fegfl. 2.	
	12. a.		R.
Rudi Corodi. p.l. wid. Kapler.		Jörg. n. o.	
	R.	62. fegfl. n. o.	
fegfl. Flew. n.l. com. fegfl.		8. Jacob. bapli. 2. v. d. 1677.	
	13. b.		
Uli Deppi. n.l. Sp. Baidlen.		28. 19. v. Louis Bapli.	
Verena Spmännin. n.l. Sp. Baidlen.		Andreas Däger. mesz. k. k. v. d. n.l.	
	R.	26. fegfl. Hocker. n.l. Sp. Baidlen.	
Catharina. n.l. Sp. Baidlen. fegfl. com.		60. Senig. eilf. sp. n.l. o. d. S. A. v. d.	
Opwald. n.l. fegfl. com. flew.			20. b.
Jacob. n.l. Rabman. fegfl. com.		37. Hans Corodi. p.l. Zingler.	
		30. Barbel. Sürzliman. wallen. Sp. n.l.	
		28. Bonifaz. Niesler. kind. fegfl. fegfl.	
			R.

Abb. 6: Seelenbeschreibung Hirzel, 1678, Beispielseite (STAZH E II 700.50).

Hierzu gehören mehrere von Heinrich R. Schmidt betreute, in den *Studien zur Stapfer-Schulenquête* online zugängliche studentische Abschlussarbeiten.³¹ Bereits die 1981 von Marie-Louise von Wartburg-Ambühl vorgelegte und trotz methodischer Schwächen als Pionierleistung zu würdigende Alphabetisierungsstudie basierte auf einer Vielzahl an Seelenbeschreibungen der Zürcher Landschaft.³²

egger hat auf die konfessionellen Konnotationen der 1633/34 von dem Zürcher Antistes Johann Jakob Breitingen im Zuge von dessen Bildungs- und Kirchenreformen durchgesetzten Seelenbeschreibungen aufmerksam gemacht.³³ Diese seien das Resultat

³¹ Vgl. v. a. Baumann, Alphabetisierung; Egger, Bevölkerungsverzeichnisse und Martin, Alphabetisierung. Einige dieser Arbeiten werden zitiert in Schmidt, Ergebnisse. Eine Publikation aller Studien zum Thurgau ist in Vorbereitung.

³² Von Wartburg-Ambühl, Alphabetisierung. Vgl. zu dieser Arbeit Schmidt, Ergebnisse, 157–159; Schmidt / Egger, Alphabetisierung, 109 f.

³³ Vgl. zum Folgenden Egger, Bildung.

tat der Wahrnehmung einer massiven Bedrängnis der reformierten Konfession als ganzer durch Kriegsgefahr, religionspolitische Bedrohung in den an Zürich grenzenden Gemeinen Herrschaften, die Erfolge der Gegenreformation sowie den wachsenden Einfluss von Lutheranern und Täufern gewesen. Breitinger habe es in dieser Situation als notwendig angesehen, die Verbesserung des konfessionellen Wissensstandes zu kontrollieren und die Gemeindeglieder zum Lernen zu motivieren. Die erste bislang bekannte Vorgabe für allgemeine Hausvisitationen datiert von 1640. Egger schreibt hierzu: „Breitinger inszeniert sie als Mittel der Erbauung, der Förderung religiöser Bildung und der unmittelbaren Evaluation vor Ort. Er mahnt die Pfarrer, bei den Hausbesuchen, eifrig und freundlich' zu sein und, Jungen und Alten christlichen Unterricht' zu geben, damit niemand in Unwissenheit sterbe.“³⁴ Später datierende Vorgaben der Kirchenleitung für Hausbesuche seien laut Egger konkreter gewesen und hätten sich ebenso auf Seelsorge, Erbauung und Ermahnung zur Buße wie auf die Kontrolle von Katechismuswissen und geistlichem häuslichen Leben bezogen.

Breitinger äußerte dezidierte Bewunderung für die bildungspolitischen Erfolge der Gegenreformation und sah die Katholiken diesbezüglich den Protestanten „leyder! eben weit bevor“, wie er es in einer Synodalrede 1626 formulierte.³⁵ Es liegt deshalb nahe, dass er bei der Einführung der Seelenbeschreibungen in Zürich faktisch an die katholischen Seelenstandsregister angeknüpft hat, ohne dies – wohlweislich – zu thematisieren.

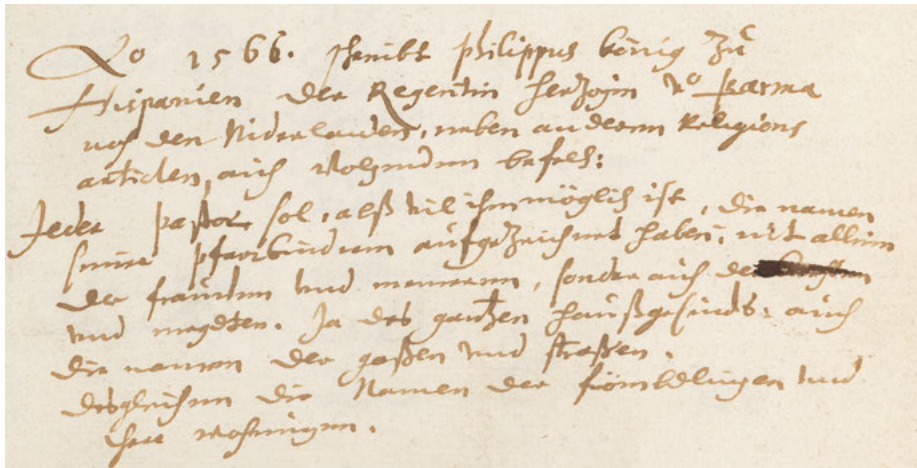


Abb. 7: Seelenbeschreibung Uster, 1649, Titelblatt (STAZH E II.700.113).

³⁴ Egger, Bildung.

³⁵ Zitiert nach Egger, Bildung.

Der Pfarrer von Uster aber verwies auf dem Titelblatt seiner Seelenbeschreibung von 1649 (Abb. 7) auf einen Befehl Philipps von Spanien an Margarethe von Parma als Statthalterin der Niederlande von 1566 – der Zeit der Unruhen vor dem Ausbruch des Achtzigjährigen Krieges also –, *Status animarum* einzuführen.³⁶ Das dürfte kaum anders zu verstehen sein als eine Form des Protests gegen die Einführung der ‚katholischen Praxis‘ der Gegenreformation im reformierten Zürich.

Es liegt nahe, dass sich Seelenbeschreibungen oder dergleichen mit reformiertem Hintergrund auch in der Kurpfalz, die Breitinger erwähnt,³⁷ in Nassau-Dillenburg oder in den Niederlanden finden. Anfragen betr. Überlieferungen von und Forschungen zu Seelenbeschreibungen in den Niederlanden brachten bislang kein Ergebnis.

4 Seelenregister in lutherischen Gebieten des Alten Reichs

Der früheste Hinweis auf analoge Initiativen in lutherischen Gebieten führt nach Hessen-Darmstadt, wo Landgraf Georg II. 1634 zur Unterstützung der Pfarrer die Bestellung von Seniores anordnete, denen jeweils „etliche gewisse Gassen oder Häuser zugeordnet werden / darauff er sonderlich ein fleissiges Auge habe“.³⁸ Der Landgraf wollte also das aus der reformierten Tradition bekannte Institut des Seniorats einführen, wie Paul Münch es für Nassau-Dillenburg, Hessen-Kassel und die Kurpfalz untersucht hat.³⁹ Dies verband Georg II. mit der Forderung, dass jeder Senior „einen Catalogum aller derer Seelen“ führen sollte mit Angabe von Namen, Alter und Beruf und diesen mitnehmen bei den Hausbesuchen, im Zuge derer er ‚nachforschen‘ sollte, wie sich Eltern, Kinder und Gesinde verhalten, ob sie fleißig zur Kirche und zum Abendmahl gehen, und ob jemand mit Irrtümern oder Lastern behaftet sei, und dem Pfarrer davon berichten.⁴⁰ Letztlich ging es darum, dass die Pfarrer ihre Pfarrkinder „individualiter“ kennen „und wie sie sich in ihrem Leben und Christenthumb verhalten / eigentlich wissen mögen“, damit sie in der Lage sind, „Rechenschaft für aller und jeder ihrer Zuhörer Seelen [zu] geben“.⁴¹ Deshalb wurden auch die Pfarrer selbst zu Hausbesuchen aufgefordert. Ludwig IX. erneuerte in Hessen-Darmstadt 1774 die Forderung, Seelenregister zu erstellen. Leider lassen sich in Hessen-Darmstadt keine überlieferten Seelenregister nachweisen, obwohl in

³⁶ STAZH E II.700.113, Titelblatt: 1649 – Seelenbeschreibung Uster.

³⁷ Vgl. Breitinger, Synodalrede, 534.

³⁸ Georg II. von Hessen-Darmstadt, Ordnung, 10. Vgl. zu dieser Ordnung Albrecht-Birkner, Reformation, 100–102.

³⁹ Vgl. Münch, Kirchengzucht; ders., Volkskultur und ders., Zucht.

⁴⁰ Georg II. von Hessen-Darmstadt, Ordnung, 10–12, Zitat 10.

⁴¹ Georg II. von Hessen-Darmstadt, Ordnung, 6.

Teilen des darmstädtischen Oberhessen ihre Einführung tatsächlich belegt ist. Diese Quellen sind aber vernichtet.⁴²

Die umfangreichsten Bestände an überlieferten Seelenregistern in lutherischen Gebieten des Alten Reichs befinden sich nach dem bisherigen Forschungsstand in Sachsen-Gotha, wo sie in den frühen 1640er Jahren als Bestandteil der von Herzog Ernst dem Frommen eingeführten Maßnahmen zu einer – explizit so genannten – „Reformation des Lebens“ eingeführt wurden.⁴³ Der Ausdruck „Seelenregister“ wurde in Thüringen aber schon in den 1630er Jahren geprägt. In einzelnen Orten lassen sich Belege dafür finden, dass der Weimarer Generalsuperintendent Johannes Kromayer diese gefordert hat. Teils enthalten sie bereits Angaben zur Lesefähigkeit. Im Zuge meiner Dissertation über diese Reformmaßnahmen habe ich ein Repertorium der in Pfarr- und Ephoralarchiven sowie im Thüringischen Staatsarchiv Gotha überlieferten Seelenregister aus der Regierungszeit Ernsts des Frommen (1640–1675) erstellt, das ca. 200 Seelenregister aus 85 Orten umfasst.⁴⁴ Überliefert sind in Gotha teils auch sog. *Catalogi Informandorum*, die die Erwachsenen unter dem Aspekt ihrer Katechismuskennnisse in verschiedenen ‚Classen‘ erfassen, und darüber hinaus ca. 250 im Zuge der Durchsetzung der Schulpflicht angelegte Schultabellen für die Kinder, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, die für Studien zur Alphabetisierung aber unbedingt auch von Interesse sind.

In einem im Sommersemester 2021 an der Universität Siegen durchgeführten Forschungsseminar haben Studierende weitere exemplarische statistische Auswertungen von Gothaer Seelenregistern durchgeführt.⁴⁵ An dieser Stelle möchte ich nur einen kurzen Einblick in die Gothaer Register geben.

Abbildung 8 zeigt einen Auszug aus dem Seelenregister von Friemar aus dem Jahr 1642 mit Angaben zu Namen, Alter, Berufen, Lese- und Schreibfähigkeiten, ‚Beten‘, Predigt- sowie Betstundenbesuch und Häufigkeit der Beichte. Vergleicht man dieses Register beispielsweise mit demjenigen von Großfahner von 1641 (Abb. 9), wird deutlich, dass die Gothaer Seelenregister zu diesem Zeitpunkt nicht standardisiert waren. So wurden in Großfahner Namen, Alter, „Katechismus Lehr“ und „Gemein Lebenslauf“ erfasst, wobei unter die letztere Kategorie sowohl Bemerkungen zu Lese- und Schreibfähigkeiten als auch zu Berufen, Schulbesuch und Lebenswandel subsumiert wurden. Alphabetisierung, sozialer Status und Einschätzung des Lebenswandels in moralischer Hinsicht wurden hier also als Einheit betrachtet, wobei Angaben zur Alphabetisierung besonders im Fokus standen.

⁴² Vgl. Albrecht-Birkner, *Reformation*, 102.

⁴³ Vgl. zum Folgenden Albrecht-Birkner, *Reformation*. Angemerkt sei, dass auch in anderen thüringischen Gebieten, so in Schwarzburg-Rudolstadt und in Schmalkalden-Meiningen, Seelenregister nachgewiesen wurden, die aber noch nicht untersucht wurden.

⁴⁴ Vgl. Albrecht-Birkner, *Reformation*, 540–554.

⁴⁵ Vgl. den Beitrag von Veronika Albrecht-Birkner, Michael Egger, Robin Ebener, Lisa-Rebecca Fäsing, Kathrin Köhler, Jule Nagel, Franziska Saßmann und Andrea Schimmer in diesem Band.

Namen	Alter	beruff	leser	schreiber	beruff	leser	schreiber	beruff	leser	schreiber
7. Philippus Caplanus	28	Caplanus								
8. Michaelis Berman	27	Handlung								
9. Laetus Beckel	27	Handlung								
10. G. Fabian	27	Handlung								
11. G. Heinrich	27	Handlung								
12. G. Michael	27	Handlung								
13. G. Johann	27	Handlung								
14. G. Heinrich	27	Handlung								
15. G. Michael	27	Handlung								
16. G. Johann	27	Handlung								
17. G. Michael	27	Handlung								
18. G. Johann	27	Handlung								
19. G. Michael	27	Handlung								
20. G. Johann	27	Handlung								
21. G. Michael	27	Handlung								
22. G. Johann	27	Handlung								
23. G. Michael	27	Handlung								
24. G. Johann	27	Handlung								
25. G. Michael	27	Handlung								
26. G. Johann	27	Handlung								
27. G. Michael	27	Handlung								
28. G. Johann	27	Handlung								
29. G. Michael	27	Handlung								
30. G. Johann	27	Handlung								
31. G. Michael	27	Handlung								
32. G. Johann	27	Handlung								
33. G. Michael	27	Handlung								
34. G. Johann	27	Handlung								
35. G. Michael	27	Handlung								
36. G. Johann	27	Handlung								
37. G. Michael	27	Handlung								
38. G. Johann	27	Handlung								
39. G. Michael	27	Handlung								
40. G. Johann	27	Handlung								
41. G. Michael	27	Handlung								
42. G. Johann	27	Handlung								
43. G. Michael	27	Handlung								
44. G. Johann	27	Handlung								
45. G. Michael	27	Handlung								
46. G. Johann	27	Handlung								
47. G. Michael	27	Handlung								
48. G. Johann	27	Handlung								
49. G. Michael	27	Handlung								
50. G. Johann	27	Handlung								
51. G. Michael	27	Handlung								
52. G. Johann	27	Handlung								
53. G. Michael	27	Handlung								
54. G. Johann	27	Handlung								
55. G. Michael	27	Handlung								
56. G. Johann	27	Handlung								
57. G. Michael	27	Handlung								
58. G. Johann	27	Handlung								
59. G. Michael	27	Handlung								
60. G. Johann	27	Handlung								
61. G. Michael	27	Handlung								
62. G. Johann	27	Handlung								
63. G. Michael	27	Handlung								
64. G. Johann	27	Handlung								
65. G. Michael	27	Handlung								
66. G. Johann	27	Handlung								
67. G. Michael	27	Handlung								
68. G. Johann	27	Handlung								
69. G. Michael	27	Handlung								
70. G. Johann	27	Handlung								
71. G. Michael	27	Handlung								
72. G. Johann	27	Handlung								
73. G. Michael	27	Handlung								
74. G. Johann	27	Handlung								
75. G. Michael	27	Handlung								
76. G. Johann	27	Handlung								
77. G. Michael	27	Handlung								
78. G. Johann	27	Handlung								
79. G. Michael	27	Handlung								
80. G. Johann	27	Handlung								
81. G. Michael	27	Handlung								
82. G. Johann	27	Handlung								
83. G. Michael	27	Handlung								
84. G. Johann	27	Handlung								
85. G. Michael	27	Handlung								
86. G. Johann	27	Handlung								
87. G. Michael	27	Handlung								
88. G. Johann	27	Handlung								
89. G. Michael	27	Handlung								
90. G. Johann	27	Handlung								
91. G. Michael	27	Handlung								
92. G. Johann	27	Handlung								
93. G. Michael	27	Handlung								
94. G. Johann	27	Handlung								
95. G. Michael	27	Handlung								
96. G. Johann	27	Handlung								
97. G. Michael	27	Handlung								
98. G. Johann	27	Handlung								
99. G. Michael	27	Handlung								
100. G. Johann	27	Handlung								

Abb. 8: Seelenregister Friemar, 1642, Beispielseite (LATH – StA Gotha Oberconsistorium Generalia, Loc 19, Nr. 23, Bl. 85v-86r).

Namen	Alter	beruff	leser	schreiber	beruff	leser	schreiber	beruff	leser	schreiber
Anna Maria v.	31.	Beid. ein. Sch.								
Barthol. v. h.	13.									
Nicolaus v. h.	5.									
Hans Vogelwiler	31.	Optimè								
Cosmina v. h.	32.	mediciner.								
Maria v. h.	11.	Ulcig.								
Dieter Wolken v.	28.	Beid.								
Christoph v. h.	7.									
Hans Hymel, Sartor.	16.	Parau.								
Maria v. h.	23.	Optimè								
Carl Hymel, v. h.	74.	Beid.								
Christina, v. h.	25.	Mediciner.								
Peter, v. h.	7.									
Justina v. h.	50.	Optimè cum Fil.								
Conradus v. h.	27.	ad pietatem elicit.								
Herzog v. h.	11 1/2.									
Maria v. h.	21 1/2.	Beid.								
Heinrich v. h.	20.	Janin.								
Maria, v. h.	53.	Beid.								
Beata Margareta v. h.	45.									
Willy, v. h.	12.									
Leopold v. h.	41.									
Willy, v. h.	9.									
Hans, v. h.	5.									
Christina v. h.	46.									
Nicolaus, v. h.	14.									
Johannes, v. h.	24.									
Simon v. h.	60.									
Margareta, v. h.	57.									
Adam, v. h.	33.									
Carl, v. h.	30.									
Anna, v. h.	20.									
Beate v. h.	35.									
Grete, v. h.	34.									
Justina, v. h.	11.									
Christoph, v. h.	6.									
Hans v. h.	38.									
Anna v. h.	34.									
Johannes, v. h.	10.									
Christoph, v. h.	12.									

Abb. 9: Seelenregister Großfahner, 1641, Beispielseite (LATH – StA Gotha Oberconsistorium Generalia, Loc 19, Nr. 22, Bl. 435v-436r).

Die Seelenregister der Orte Schwarzhausen von 1659 und Tambach von 1674 (Abb. 10 und 11) zeigen beispielhaft, dass die Gothaer Register ab den 1650er Jahren weitgehend eine standardisierte Form aufwiesen. Sie erfassten außer Namen, Alter und Berufen („vitae genus“) üblicherweise Angaben zu Lese- und Schreibfähigkeiten sowie zu „Worten“ und „Verstand“ des Katechismus – eine für Gotha charakte-

	Nomina	Statuten	Vita genus	Leg: & Stat:	cat. ceterum Verba statum	S. bene usum animam
54	Catharina gering Sant' fernen fiding gener Eh uxer	67 38 32	unser f. von igent t. d. d. d. p. f. m. m.	leg.	mediciter sufficiter	3 maß
55	Andreas gubardt Magdalena uxer Johann Mittel Catharina Johann	55 35 22 8 6 4	f. f. m. m. d. d. d. d. d. d.	L. & S. L. & S.	mediciter parim sufficiter	3 maß
56	Bainig wifig gen: Zuzof uxer Margarete filia Mittel filig Bainig wifig gen: filig in Zuzof uxer Zuzof Margarete Christoph Barbara	59 53 20 15 34 30 7 5 3 1	taglofener f. f. m. m. d. d. d. d. d. d.	L. & S. L.	mediciter bene alig mediciter	2 maß 2 maß
57	Joseph Brand Anna uxer Catharina filia	26 20 1	p. f. m. m.	L. & S.	mediciter	3 maß
58	Clas Cristoffel Wifig uxer	52 60	Brandheim Brand uxer		parim	2 maß
59	Catharina fiding d. Clas Alain f. m. m. filig Johann wifig gener Catharina uxer Maria Christoph Johann Claus	70 40 38 48 44 12 8 5 3	unser f. f. m. m. d. d. d. d. d. d. f. f. m. m. d. d. d. d. d. d. taglofener f. f. m. m. d. d. d. d. d. d.	L. L.	alig mediciter parim	2 maß
60	Mittel Brand Catharina uxer Johann Johann Mittel Catharina filia Walt Reifig	53 48 25 23 15 10 30	f. f. m. m. d. d. d. d. d. d. taglofener f. f. m. m. d. d. d. d. d. d.	L. & S. L. L.	sufficiter mediciter sufficiter	3 maß
61	Waltus f. m. m. Catharina uxer Magdalena filia Waltus filig	50 51 15 10	f. f. m. m. d. d. d. d. d. d. taglofener d. f. m. m.	L. & S.	mediciter bene	2 maß
52	Anna Wand Claus f. f. m. m. d. d. d. d.	58 55	al. d. d. d. d. d. d.		alig	2 maß

Abb. 10: Seelenregister Schwarzhäuser, 1659, Beispielseite (Ephoralarchiv Waltershausen, ohne Signatur).

Nomina.	Alter	Vita gens	Verba sacerd.	Sensus.	1/2 - 2/3 Ansprüche
Barbara Borsgrün	56.	Widwe	med.	ten.	} bis.
Anna Borsgrün	26.	Borsgrün	} bene	—	
Johann Borsgrün	21 1/2	Borsgrün			
Barbara Borsgrün	17 1/2	Mutter			
Magdalena Borsgrün	—	Widwe			
Barth Borsgrün	72.	Borsgrün	} bene	bene	} bis.
Anna Borsgrün	53.	} Widwe			
Johann Borsgrün	12 1/2				
Anna Borsgrün	21 1/2				
Anna Borsgrün	67.	Widwe	med.	ten.	} bis.
Wilhelm Borsgrün	22 1/2	Borsgrün	med.	ten.	
Johanna Borsgrün	67.	Widwe	med.	ten.	} bis.
Barbara Borsgrün	67.	Widwe	med.	ten.	
Barbara Borsgrün	67.	Widwe	med.	ten.	} bis.
Johanna Borsgrün	58.	—	bene.	ten.	
Wilhelm Borsgrün	73.	Widwe	med.	ten.	} bis.
Magdalena Borsgrün	—	—	ten.	—	
Barbara Borsgrün	59.	—	bene	med.	
Johanna Borsgrün	28.	—	—	—	
Anna Borsgrün	32.	—	—	—	
Wilhelm Borsgrün	56.	Borsgrün	} bene	med.	} bis.
Barbara Borsgrün	26.	Borsgrün			
Johanna Borsgrün	7 1/2	Widwe			
Johanna Borsgrün	7 1/2	—			
Anna Borsgrün	29.	Borsgrün	} bene	med.	} bis.
Barth Borsgrün	21.	Borsgrün			
Magdalena Borsgrün	17 1/2	—			
Anna Borsgrün	15.	Widwe			

Abb. 11: Seelenregister Tambach, 1674, Beispielseite (Landeskirchenarchiv Eisenach, Loc XVIII, Zahl 10, 1674).

ristische Unterscheidung, die den besonderen Fokus auf der Katechismuslehre verdeutlicht – sowie zur Anzahl der Abendmahlsbesuche pro Jahr.

Das Seelenregister von Schönau vor dem Walde (Abb. 12) verdeutlicht, wie eng der Zusammenhang zwischen Katechismuslehre und Alphabetisierung gedacht wurde, indem Angaben zu Lese- und Schreibfähigkeiten als erste Stufe der „Scientia in Catechismo“ unter der Kategorie „lit[tera/terae]“ vor Worten und Verstand erfasst wurden.

Die Gothaer Seelenregister sind den Zürcher Registern ähnlich, insofern der Fokus primär auf der Erfassung von Angaben zur religiösen Bildung liegt, wobei sich der Schwerpunkt im Gegensatz zu Zürich eher zunehmend auf die immer differenzierter erfassten Katechismuskennnisse verschob. Eine direkte Abhängigkeit von den Zürcher Seelenbeschreibungen lässt sich jedoch nicht nachweisen. Angesichts der strukturellen Parallelen zu den Zürcher Registern und dem sich namentlich in der Erfassung aller Einwohner niederschlagenden Anspruch einer umfassenden „Reformation des Lebens“ habe ich die Gothaer Reformen insgesamt als ‚subkutan‘ reformiert bewertet. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man den engen Zusammenhang zwi-

Lehre wissen: Wie sie es verstehen? Was sie für Übungen der Gottseligkeit / und geistliche Übungen Gottes darinnen haben? Dergleichen Haus-Besuchungen auch von den Jesuiten stark verübet werden: Von denen weil sie es uns in allen dergleichen Übungen weit zuvor thun / wir endlich werden lernen muessen.⁴⁸

Seit den Arbeiten von Ernst Hinrichs und Wilhelm Norden in den frühen 1980er Jahren ist bekannt, dass von der Mitte des 17. Jahrhunderts an auch einige Seelenregister aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst überliefert sind, die auch unter dem Aspekt der Alphabetisierung untersucht wurden.⁴⁹ Walter Janssen-Holldiek hat bereits 1970 auf den engen Zusammenhang zwischen den Bemühungen um die Einführung von Seelenregistern und von Hausbesuchen der Pfarrer bei den Gemeindegliedern und die dem zugrunde liegende seelsorgerliche Intention angesichts der ‚gefährlichen Zeiten‘ im Oldenburgischen hingewiesen.⁵⁰ Die 2005 in zweiter Auflage erschienene Oldenburgische Kirchengeschichte hingegen geht auf Seelenregister und Hausbesuche im 17. Jahrhundert gar nicht ein, sondern erwähnt nur deren Verankerung in der Kirchenordnung von 1725, was geradlinig mit ‚dem Pietismus‘ in Zusammenhang gebracht wird.⁵¹ Angaben zu Lese- und Schreibfähigkeiten sowie zu Katechismuskennntnissen wurden hier nicht verlangt; ein Fokus lag auf der Erfassung ‚strafbarer Personen‘, also auf Kirchenzuchtaspekten. Weitergehende Analysen zu den Oldenburger Registern bietet ebenfalls der Beitrag der Siegener Studierenden in diesem Band.

Auf Seelenregister im Württembergischen hat v. a. Hermann Ehmer hingewiesen.⁵² Zudem liegen an der Universität Bern entstandene Abschlussarbeiten vor, die Seelenregister von Klein- und Großheppach und von Beutelsbach aus dem 18. Jahrhundert auf Angaben zur Alphabetisierung auswerten.⁵³

5 Hausverhørsregister in Schweden

Ich komme abschließend zum Forschungsstand zu den eingangs erwähnten sog. „Hausverhørsregistern“ (*husförhörslängder*) in Schweden bzw. Finnland seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert, die aufgrund ihrer Bildungsangaben als Quellen von Interesse sind, auch wenn sie nicht „Seelenregister“ o. ä. heißen.⁵⁴ Das Institut der Hausvisitation scheint sowohl in Schweden als auch in Dänemark von großer Bedeutung gewesen zu sein. Während es hierzu im deutsch- und englischsprachigen Be-

⁴⁸ Christ = Fuerstliches Bedencken, zitiert nach der Auflage Amsterdam 1676, 34 f. Zu weiteren Ausgaben s. Sträter, Meditation, 76, Anm. 10.

⁴⁹ Vgl. Hinrichs, Lesen; Norden, Alphabetisierung.

⁵⁰ Janssen-Holldiek, Seelenregister.

⁵¹ Vgl. Schäfer, Kirchengeschichte, v. a. 318 und 323–325.

⁵² Ehmer, Schulwesen. Vgl. jetzt den Beitrag von Ehmer in diesem Band.

⁵³ Vgl. Martin, Alphabetisierung; Baumann, Alphabetisierung.

⁵⁴ Vgl. zu den schwedischen Quellen den Beitrag von Daniel Lindmark in diesem Band.

reich kaum Untersuchungen gibt, ist in Stockholm bereits 1965 eine Untersuchung zum Thema „Hausandacht, Hauszucht, Hausverhör“ von dem schwedischen Kirchenhistoriker Hilding Pleijel erschienen.⁵⁵ Die bislang umfangreichsten Forschungen zu den schwedischen Hausverhörregistern im Blick auf die Alphabetisierung hat Egil Johansson vorgelegt. Dabei hat er die Einzigartigkeit der schwedischen Quellen und eine Vorreiterrolle Schwedens in der Alphabetisierung in der Frühen Neuzeit betont und vermutet, dass die Hausverhörregister dem Modell der *Librorum status animarum* folgten.⁵⁶ Johansson prägte im Blick auf den Erlass des schwedischen Kirchengesetzes von 1686 durch König Karl XI., das das kanonische Recht ablöste, den Terminus „literacy campaign“.⁵⁷ In der 2015 erschienenen Studie des Uppsalaer Kirchenhistorikers Urban Claesson über die Anfänge des Pietismus in Schweden heißt es zu diesem Gesetz, dass es „allgemeine Lesefähigkeit“ ‚verordnet‘ habe.⁵⁸

Schaut man sich den entscheidenden Paragraphen in der Kirchenordnung an, wird rasch deutlich, dass das Anliegen im Kern die Vermittlung des lutherischen Katechismus war, was wenig überrascht angesichts der zentralen Bedeutung des Gesetzes im Rahmen der lutherischen Konfessionalisierung in Schweden.⁵⁹ Hierfür werden detaillierte Angaben gemacht, laut denen es – ähnlich wie in Gotha – darum ging, nicht nur den Kleinen Katechismus Luthers auswendig zu können, sondern auch Luthers Erklärungen zu lernen und anhand von Fragen und Haustafel den Katechismus tatsächlich zu begreifen und letztlich in eigenen Worten wiederzugeben. Das Lesen wird im Zusammenhang mit der Forderung an die Pfarrer auf dem Land, „gewisse Verzeichnissen [zu] haben auff alle ihre Pfarrgenossen von Hauß zu Hauß / von Höfen zu Höfen / und genaue [zu] wissen / wie weit ein jeder in seinen Christenthumbs = Stücken gekommen“, erwähnt.⁶⁰ Hierbei sollten sie auch darauf achten, „daß Kinder /

55 Pleijel, *Husandakt*. Zu Rödalen und den 1629 gesetzlich verordneten Hausvisitationen in Dänemark vgl. Norden, *Alphabetisierung*, 110 und 112. Es kann vermutet werden, dass in Dänemark auch Seelenregister überliefert sind.

56 Vgl. Zippervovszky, *Records*, 90; Johansson, *Alphabeta*, 127.

57 Vgl. v. a. Johansson, *History*; ders., *Campaigns*. In der Erstveröffentlichung von Johansson, *History* von 1977 ist auf S. 65–75 ein Vergleich mit den Alphabetisierungsraten anderer Länder (auf der Basis von Rekruten- und Verurteiltenstatistiken, Unterschriften in Heiratsregistern und Censuses) seit dem 19. Jahrhundert enthalten, der in die Nachdrucke nicht übernommen wurde. Ein Vergleich mit der Alphabetisierung im Oldenburgischen auf der Basis von Norden, *Alphabetisierung* findet sich bei Johansson, *Women*. Hanna Zippervovszky ist bei ihrer Suche nach vergleichbaren Quellen in Ungarn auf ein Register aus dem 19. Jahrhundert gestoßen, das Angaben zur Alphabetisierung enthält. Vgl. Zippervovszky, *Records*.

58 Claesson, *Anfänge*, 112–116, Zitat 113.

59 Kirchen = Gesetz, Kap. II, § 10.

60 Kirchen = Gesetz, Kap. II, § X, 17. An anderer Stelle heißt es genauer, der Pfarrer solle „ein Verzeichniß mit Columnen einlegen / wie seine Pfarr = Kinder in der Catechismus = Lehre zugenommen“, nach dem diese bei der Visitation vom Bischof verhört werden sollten (Kap. XXIV, § VIII, 89).

Knechte und Mägde / in Büchern lesen lernen / und was Gott in seinem heiligen Wort gebeut / mit eigenen Augen mögen sehen können“.⁶¹ An anderer Stelle ist die Rede vom „Beicht = Buch oder [...] Verzeichnüss auff die Pfarrgenossen nach ihren Dörffern und Wohnungen in gewisse Columnen vertheilt / worin eines jeden / der lesen kann / erlangte Wissenschaft in der Catechismus Lehre beschrieben wird“.⁶² Kurz darauf werden im Blick auf die Visitation Auswendigkönnen und Lesen parallelisiert als erste Stufe in der Katechismuslehre, der als zweite Stufe das „verstehen / und begreifen“ von Luthers Auslegung folgen müsse.⁶³ Schließlich werden neben den Eltern, die „ihre Kinder in ihren Christenthumbs = Stücken / wohl und fleißig unterrichten lassen“ sollen, die Kapläne und Küster der Gemeinden angewiesen, „daß sie die Kinder = Lehre fleißig treiben und die Kinder unterweisen im Buch zu lesen“.⁶⁴

Wie genau das Lesen mit dem Katechismuslimen in Zusammenhang stehen sollte, wurde also nicht erklärt, sondern es sollte sich offenbar irgendwie zusammen mit dem Auswendiglernen des Kleinen Katechismus einstellen, um das von Gott Gebotene, mit eigenen Augen sehen zu können. Als solches scheint das Lesen tatsächlich vorausgesetzt worden zu sein. Deutlich ist die Forderung nach einer vollständigen tabellarischen Erfassung der Gemeindeglieder unter dem Aspekt des Fortschritts in der Katechismuslehre, die erklärt, warum entsprechende Quellen unter der Kategorie *husförhörslängder* ab den 1680er Jahren in Schweden für zahlreiche Gemeinden vorhanden sind.⁶⁵ Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich zunächst um im Zuge von Hausbesuchen durch die Pfarrer erstellte Verzeichnisse handelte und erst ab dem Konventikeledikt von 1726 um Protokolle von eigentlichen Hausverhören.⁶⁶

Abbildung 13 zeigt das Beispiel eines Hausverhörregisters aus Tuna aus dem Jahr 1688, das neben differenzierten Angaben zu den Katechismuskennntnissen in der vierten Spalte auch Angaben zu den Lesefähigkeiten vermerkt. Das könnte so interpretiert werden, dass das Lesen als eine Ausgangsfähigkeit für das Katechismuslimen verstanden wurde. In dem in Abb. 14 zu sehenden Auszug aus dem *husförhörslängder* von Västerås Lundby aus dem Jahr 1670 – das ein Beispiel dafür ist, dass Bildungsangaben schon vor dem Kirchengesetz von 1686 erfasst wurden –, sind Lesefähigkeiten, wie im Vorspann zur Tabelle erläutert, dagegen in der vorletzten Spalte gelistet.

⁶¹ Kirchen = Gesetz, Kap. II, § X, 17.

⁶² Kirchen = Gesetz, Kap. XXIV, § VIII, 90 f.

⁶³ Kirchen = Gesetz, Kap. II, § X, 17.

⁶⁴ Kirchen = Gesetz, Kap. XXIV, § XI, 91 f.

⁶⁵ Hausverhörregister sind in Schweden und Finnland in hoher Dichte überliefert, teils aber erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts oder dem 19. Jahrhundert, und offenbar vollständig digitalisiert erreichbar über das schwedische Reichsarchiv.

⁶⁶ Vgl. Claesson, Anfänge, 114 f. Im Konventikeledikt waren die Hausverhöre vorgeschrieben worden. Dabei ist der Konnex zur Kirchengesetzgebung zu beachten.

Ålder	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor
Quantitas	Olaf Isaksson	30	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	P. Anna Olafsdotter	35	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lina Isaksson	16	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lars Isaksson	14	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lars Isaksson	10	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Ingrid Isaksdotter	7	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lina Isaksdotter	6	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lina Isaksson	6	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	P. Lina Isaksdotter	58	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lina Isaksson	41	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	P. Anna Isaksdotter	38	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Lina Isaksson	7	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Margareta Isaksdotter	30	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Olaf Isaksson	76	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	P. Anna Isaksdotter	52	an	an	an	an	an	an	an	an	an
	Olaf Isaksson	35	an	an	an	an	an	an	an	an	an

Abb. 13: Husförhörslängder Tuna, 1688, Beispielseite (Kirchenarchiv Tuna SE/HLA/1010212/A I/1, 1688–1700).

Examen catecheticum de novo institutum in ecclesia
Lunbyensi. a tempore michaelis 1700 ubi i in columnis
reperiuntur significat tenologiam nrae, B. nrae nrae, ubi nu-
meris, utpote unilas, binarius, ternarius, significat tota par-
tes, quaestiones, vel praecpta, sine libro vite posse recitare
quot numerus de notat. B signif lafa i book.

Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor	Ålder, år, mån, veckor
10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.	10 p. synod. val. bay. can.
Carie Lunby	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	III
Isak Anna	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	III
Ingrid Anna	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	III
Olla Bengtsson	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	III
Isak Isaksson	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	II

Abb. 14: Husförhörslängder Västerås Lundby, 1670, Beispielseite (Kirchenarchiv Lundby SE/ULA/10866/A I/1, 1670–1695).

Examen catechetium		notis.	Impliciter?	Expositio Kittleri.	Questiones	Identific.	Martinus.
Lindöda	Pf. Pastoris relicta						
	Jungfru Milla Gussforn	1673	B	B	B	B	
	Jungfru Johan Gussforn	1677	B	B	B	B	
	Jungfru Elis Gussforn	1685	B	B	B	B	
	Jungfru Bengta		B	B	B	B	

Abb. 15: Husförhörlängder Möklinta, 1705, Beispielseite (Kirchenarchiv Möklinta SE/ULA/11089/A 1/3, 1705–1740).

Nöbbele		Begät S. Katt...			
Gemman. desse läsit Catechis.		Jan	Apr	Jun	Oct
Bengt isel	*	1	1	r 17	r
J. Ein	*	1	1	r 17	r
Mung					
Corpet	*	1	1	r 17	r
P. Larvis	*	1	1	r 17	r
L. Frigstrol	*	1	1	r 17	r
V. Antz	*	1	1	r r	r

Abb. 16: Husförhörlängder Nöbbele, 1688, Beispielseite (Kirchenarchiv Nöbbele SE/VaLA/00285/A1/1, 1688–1702).

Im Register aus Möklinta von 1705 (Abb. 15) ist gegenüber den älteren Registern eine deutliche Verschlangung der Angaben zur Katechismuslehre festzustellen. Die Form der *husförhörlängder* ist insgesamt sehr vielfältig. Abbildung 16 zeigt einen

Auszug aus dem Register von Nöbbele für die Jahre 1688 bis 1690, bei dem es sich faktisch um ein Kommunikantenregister handelt, dem eine Spalte „[...] läsit Catechismum“ vorangestellt ist.

Johansson hat exemplarische Auswertungen von Hausverhørsregistern vorgenommen.⁶⁷ Eine systematische Auswertung der Register oder auch nur eine systematische Aufschlüsselung, welche Register wo überliefert sind und welche Angaben in welchen Registern enthalten sind, hat Johansson nicht vorgelegt. Auch in den an Johansson anknüpfenden Studien sind systematische Auswertungen von *husförhörslängderna* unter dem Aspekt der Alphabetisierung noch nicht erkennbar.⁶⁸

6 Fazit

In den letzten Jahrzehnten sind in Europa (Altes Reich, Frankreich, Schweiz, Schweden, Finnland) frühneuzeitliche Familienlisten katholischer, reformierter und lutherischer Provenienz in den Blick gekommen, deren Intention in der Erfassung aller Einwohner der jeweiligen Territorien unter konfessionellen Aspekten lag. Dies betraf im katholischen Raum in erster Linie die Teilnahme an den Sakramenten, aber auch das Katechismuswissen, wogegen in protestantischen Gebieten der Bildungsaspekt in den Vordergrund trat und neben dem Katechismuswissen Lese- und teils auch Schreibfähigkeiten sowie Buchbesitz erfasst wurden. Zudem wurden in allen Konfessionen, nicht aber in den schwedischen Registern, teils Angaben zur Lebensführung gemacht. Die strukturelle Veränderung dieser Quellen gegenüber der Erfassung der Einwohner in Kasualregistern (Kirchenbüchern) mit Aufzeichnungen zu Taufen, Hochzeiten, Beicht- bzw. Abendmahlsteilnahme und Begräbnissen liegt im personen- gebundenen Zugriff auf das Individuum anstelle eines sachgebundenen Interesses, wobei vielfach auch Mischformen anzutreffen sind. Faktisch knüpften die protestantischen Territorien mit ihren Einwohnerlisten an die entsprechende katholische Tradition an, um sich konfessionell dadurch zugleich gegen diese zu profilieren. Dies implizierte überall die Einführung der *Visitatio domestica* durch den Pfarrer, was im Luthertum eine grundsätzliche Neuerung und in der reformierten Tradition eine Ausweitung der auf das einzelne Haus bezogenen Kirchenzucht-Kompetenzen der Ältesten bedeutete.

⁶⁷ Vgl. Johansson, *History*, v. a. 176 f. Bereits 1977 legte Johansson eine Grafik zur Entwicklung der Alphabetisierung in Schweden von 1680 bis 1930 vor, die er als „Preliminary results of current research“ in Bezug auf die Hausverhørsregister bezeichnete und die den Eindruck einer breiten Datenbasis erweckt. Vgl. Johansson, *History*, 180 sowie S. 18 und 225 im vorliegenden Band.

⁶⁸ Vgl. Graff, *Literacy*. Da Karl XI. von Schweden auch Herzog von Pfalz-Zweibrücken und Bremen-Verden war, ist es nicht ausgeschlossen, dass hier ebenfalls Hausverhørsregister eingeführt wurden und ggfls. überliefert sind.

Die schwedischen Register unterscheiden sich von allen übrigen dadurch, dass mit der Bezeichnung ‚Hausverhørsregister‘ (*husförhörslängder*) hier der ansonsten zentrale Bezug auf die Seelen fehlt. Kann man also sagen, dass in den Bezeichnungen ‚Seelenbeschreibungen‘ und ‚Seelenregister‘ in reformierten und lutherischen Gebieten der aus der katholischen Tradition der *Librorum status animarum* kommende Gedanke des Seelenwächteramtes von Pfarrern und Obrigkeiten – also der Verantwortung für jede einzelne Seele im Territorium – zentral war, ging es in Schweden explizit nur um den Aspekt der Kontrolle des lutherischen Glaubenswissens und damit verbunden um die Zulassung zum Abendmahl als „Voraussetzung für Heirat und Gründung eines eigenen Haushalts“⁶⁹. Vorrangig war hier also die konfessionelle Disziplinierung, die freilich ebenso ein Aspekt auch der ‚Seelenregister‘ etc. war.

Der Relevanz dieser Quellen für die Erforschung der Alphabetisierung – einschließlich Zusammenhängen zwischen der Vermittlung von Glaubenswissen und Lesenlernen⁷⁰ – und generell für die Bildungsgeschichte ist als sehr hoch einzuschätzen, bislang aber nur punktuell in den Blick gekommen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass eine systematische Auswertung dieser Quellen, namentlich unter dem Aspekt der Alphabetisierung, bisher nur teilweise oder gar nicht erfolgt ist. Hier liegen also noch Reserven – zumal, wenn sich auch in weiteren Ländern und Gebieten, wo derartige Überlieferungen zu vermuten sind, diese tatsächlich noch finden lassen.

Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Archiv der Diözese Nizza

9 N 02: Status Animarum, 4: Registres des états des âmes 1608–1816.

Departementsarchiv Drôme

6 G 181: Liste de la paroisse Lus-la-Croix-Haute 1695.

Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Gotha (LATH – StA Gotha)

Oberconsistorium Generalia, Loc 19, Nr. 22: Adlige Orte 1641.

Oberconsistorium Generalia, Loc 19, Nr. 23: Amt Gotha 1640–1645.

⁶⁹ Claesson, Anfänge, 114.

⁷⁰ Am Beispiel der nordschwedischen Stadt Skellefteå hat Daniel Lindmark Zusammenhänge zwischen Lesefähigkeiten und Katechismuskennnissen im Jahr 1771 auf der Basis von „The Demographic Database, Umeå University, Sweden“ untersucht (Lindmark, Universalism, v. a. 111–113, Zitat 113).

Landeskirchenarchiv Eisenach

Loc XV, Zahl 9: Seelenregister Schönau vor dem Walde 1661–1670.

Loc XVIII, Zahl 10: Seelenregister Tambach 1674.

Reichsarchiv Schweden

SE/HLA/1010212/A I/1: Kirchenarchiv Tuna, Husföhrslängder 1688–1700.

SE/ULA/10866/A I/1: Kirchenarchiv Västerås Lundby, Husföhrslängder 1670–1695.

SE/ULA/11089/A I/3: Kirchenarchiv Möklinta, Husföhrslängder 1705–1740.

SE/VaLA/00285/A I/1: Kirchenarchiv Nöbbelbe, Husföhrslängder 1688–1702.

Staatsarchiv Zürich (STAZH)

E II 700: Bevölkerungsverzeichnisse 1634–1722.

Gedruckte Quellen

Ammann, Hans-Robert / Lydia Brunner, Die Seelenbeschreibung der Grosspfarrei Leuk von 1703–1704. Einleitung, Edition, Glossar, Namenregister, in: Vallesia LXII (2007), 1–179.

Borromeo, Carlo, Avis donnez aux confesseurs par S. Charles Borromée, Archevesque de Milan. Imprimez par le commandement de Monseig. l'Archevesque de Paris, pour les Missionnaires de son Diocèse, Paris 1672.

Breitinger, Johann Jakob, 20. Synodalrede 1626, in: Miscellanea Tigurina, Bd. 2, hg. von Johann Jakob Ulrich, Zürich 1723, 532–543.

Christ=Fuerstliches Bedencken und Ausschreiben / Von Nothwendiger Ergreifung der jenigen Mittel / wodurch GOttes gerechtes Gerichte / gefasseter Zorn / und endliche Straffe / (Uber itzige Welt) Mit rechtem Ansehen erkennet / Auch endlich / Wo nicht abgewendet / doch etlicher massen vermiltet werden moege. Zu Heylwaertiger Erinnerung / und hoechstnoethiger Verbesserung / deß so uebel bedienten Christen=Thumbs, hg. von Abraham von Franckenberg, [Amsterdam] 1646.

Georg II. von Hessen-Darmstadt: Ordnung / Von fleissiger Ubung deß Catechismi / der Kinderlehr / mehrer Kirchen=disciplin und anderer / zu erbawung deß wahren Christenthumbs noetiger Stuecke, Marburg 1634.

Kirchen=Gesetz und Ordnung / So der Groß=Mächtigste König und Herr / Hr. Carl / der Eilffte / Der Schweden / Gothen und Wenden König / [et]c. Im Jahr 1686 hat verassen Und Im Jahr 1687 im Druck ausgehen und publiciren lassen. Mit denen dazu gehörigen Verordnungen. Auf Höchst=Ermeldten Ihrer Königl. Majest. gnädigsten Befehl ins Teutsche übersetzt, Riga [1687].

Literaturverzeichnis

Albrecht-Birkner, Veronika, Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640–1675), Leipzig 2002.

- Baumann, Christian, Bachelorarbeit „Die Alphabetisierung und ihre Entwicklung in Beutelsbach 1750–1850“ Bachelorarbeit Bern 2013, URL: https://www.stapferenquete.ch/sites/default/files/publikationen/BaumannC_Beutelsbach.pdf < Zugriff: 04.12.2021 >.
- Claesson, Urban, Die Anfänge des Pietismus in Schweden. Olof Ekmans Kampf für eine Erneuerung des Christentums am Stora Kopparberg 1689–1713. Aus dem Schwedischen übersetzt von Ingrid Bohn, Halle 2020.
- Comitato Italiano per lo Studio dei Problemi della Popolazione (Hg.), Le fonti della demografia storica in Italia. Atti del Seminario di Demografia Storica. 1971–1972, Bd. 1, Rom 1974.
- Couton, Georges / Henri-Jean Martin, Une source d'histoire sociale. LE REGISTRE DE L'ÉTAT DES AMES, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 45 (1967), 244–253.
- Egger, Michael, Bildung als Waffe im Glaubenskrieg. Wie konfessionelle Konflikte im Umfeld des Dreißigjährigen Kriegs Zürcher Volksbildungsreformen auslösten, in: Barbara Mahlmann-Bauer (Hg.), *Praktiken religiöser Toleranz und das Erbe der Reformation. Beiträge zu einer internationalen Tagung an der Universität Bern im Oktober 2018*, Göttingen [im Druck; erscheint voraussichtlich 2022].
- Ders., Zürcher Bevölkerungsverzeichnisse: eine 'Pisa-Studie' in der Frühen Neuzeit? Lesen zwischen Schulbildung, Frömmigkeit, Privatlektüre und sozialer Wirklichkeit in Stadt und Landschaft zwischen 1637 und 1750, Masterarbeit Bern 2015 URL: https://www.stapferenquete.ch/sites/default/files/publikationen/Egger_Bev%C3%B6lkerungsverzeichnisse_MA.pdf < Zugriff: 04.12.2021 >.
- Ehmer, Hermann, Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit, in: Kurt Andermann / Ulrich Andermann (Hg.), *Regionale Aspekte des Frühen Schulwesens*, Tübingen 2000, 75–106.
- Fitzgerald, William Francis, *The Parish Census and Liber Status Animarum*, Washington 1954.
- Graff, Harvey J. u.a. (Hg.), *Understanding Literacy in its Historical Contexts. Socio-Cultural History and the Legacy of Egil Johansson*, Lund 2009.
- Grebel, Hans Rudolf von, Antistes Johann Jakob Breitinger 1575–1645, Zürich 1964.
- Hauschildt, Eberhard, Artikel „Hausbesuch“, in: *RGG* 3, 4. Aufl., Tübingen 2000, 1479–1480.
- Hinrichs, Ernst, Lesen, Schulbesuch und Kirchengzucht im 18. Jahrhundert. Eine Fallstudie zum Prozess der Alphabetisierung in Norddeutschland, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit*, Festschrift für Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, 15–33.
- Janssen-Holldiek, Walter, Ein Osterschepser Seelenregister vom Jahre 1793. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der Seelenregister im Zusammenhang mit der *Visitatio Domestica* (Hausvisitation), in: *Oldenburgische Familienkunde* 3 (1970), 91–129.
- Johansson, Egil, *Alphabeta Varia. Some roots of literacy in various countries*, in: Lindmark, *Alphabeta*, 122–128.
- Ders., *The History of Literacy in Sweden*, in: Harvey J. Graff (Hg.), *Literacy and Social Development in the West. A Reader*, Cambridge Cambridgeshire/New York 1981, 151–182 (Erstveröffentlichung unter dem Titel „The History of Literacy in Sweden in comparison with some other countries“ = *Educational reports Umeå* 12, 1977 = S. 1–95).
- Ders., *Literacy campaigns in Sweden*, in: Robert F. Arnove / Harvey J. Graff (Hg.), *National Literacy Campaigns. Historical and comparative perspectives*, New York 1987, 65–98.
- Ders., *Women and the tradition of Reading Around 1700. Examples from Sweden and Germany*, in: Lindmark, *Alphabeta*, 131–148.
- Lindmark, Daniel (Hg.), *Alphabeta varia. Orality, reading and writing in the history of literacy*, Festschrift in honour of Egil Johansson on the occasion of his 65th birthday March 24, Umeå 1998.
- Ders., *Universalism in the Swedish History of Literacy*, in: Graff, *Literacy*, 99–119.

- Löffler-Herzog, Anna, Bildungsstand der Thurgauer Bevölkerung im Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 72 (1935), 1–40.
- Martin, Thierry, Alphabetisierung zweier Weinorte. Klein- und Großheppach im Remstal, Masterarbeit Bern 2013, URL: https://www.stapferenquete.ch/sites/default/files/publikationen/MartinT_Klein_und_Grossheppach.pdf < Zugriff: 04.12.2021 >.
- Mathieu, Jon, Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800, 2. Aufl., Chur 1987.
- Ders., Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis, 1500–1800, Zürich 1992.
- Mattmüller, Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil 1. Die frühe Neuzeit. 1500–1700, Bd. 1: Darstellung, Basel, Frankfurt am Main 1987.
- McNamara, Celeste, The Bishop's burden. Reforming the Catholic church in early modern Italy, Washington D.C. 2020.
- Messerli, Alfred, Literale Normen und Alphabetisierung im 18. und 19. Jahrhundert in der Schweiz, in: Hans Erich Bödeker / Andrea Hofmeister (Hg.), Alphabetisierung und Literalisierung in Deutschland in der Frühen Neuzeit, Tübingen 1999, 309–325.
- Michard, Louis / Georges Couton, Les livres d'états des âmes. Une source à collecter et à exploiter, in: Revue d'histoire de l'Église de France, 67 (1981), 261–275.
- Moos, Mario von, Familiengeschichtliche Forschungen im Kanton Zürich. Ein Wegweiser zu den Quellen, Uster 1988
- Münch, Paul, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Ernst Walter Zeeden / Peter Taddäus Lang (Hg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, 216–248.
- Ders., Volkskultur und Calvinismus. Zu Theorie und Praxis der „reformatio vitae“ während der „Zweiten Reformation“, in: Heinz Schilling (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986, 291–307.
- Ders., Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978.
- Norden, Wilhelm, Die Alphabetisierung in der oldenburgischen Küstenmarsch, in: Ernst Hinrichs (Hg.), Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele, Hildesheim 1980, 103–164.
- Pleijel, Hilding, Husandakt, Husaga, Husförhör och andra folkliksstudier, Stockholm 1965.
- Pfister, Ulrich, Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1991.
- Schäfer, Rolf u. a. (Hg.), Oldenburgische Kirchengeschichte, 2. durchges. u. erw. Aufl., Oldenburg 2005.
- Schluchter, André, Zur Bedeutung der Status animarum. Hinweise auf die Tessiner Bevölkerungsstruktur im 17. und 18. Jahrhundert, in: Markus Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. Teil 1: Die frühe Neuzeit. 1500–1700, Bd. 2: Wissenschaftlicher Anhang, Basel, Frankfurt 1987, 518–556.
- Schmidt, Heinrich Richard, Neue Ergebnisse der Alphabetisierungsforschung für die Schweiz und Südwestdeutschland um 1800, in: Daniel Tröhler u.a. (Hg.), Volksschule um 1800. Studien im Umfeld der Helvetischen Stapfer-Enquête 1799, Bad Heilbrunn 2014, 149–172.
- Ders. / Michael Egger: Alphabetisierung, Schulbesuch und Lektüre im Kontext dörflicher ökonomischer Strukturen des Kantons Zürich vor 1800, in: Jochen Ebert / Werner Troßbach (Hg.), Dörfliche Erwerbs- und Nutzungsorientierungen (Mitte 17. bis Anfang 19. Jahrhundert). Bausteine im überregionalen Vergleich, Kassel 2016, 99–127.

Sträter, Udo, *Meditation und Kirchenreform in der lutherischen Kirche des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1995.

Treyer, Alma, *Studie zu den mittelalterlichen Synodalstatuten aus der Diözese Sitten (ca. 1219–1460)*, in: *Vallesia LV* (2000), 1–197.

Von Wartburg-Ambühl, Marie-Louise, *Alphabetisierung und Lektüre. Untersuchung am Beispiel einer ländlichen Region im 17. und 18. Jahrhundert*, Bern 1981.

Zipernovszky, Hanna, *Are Swedish Parochical Records Unique?* in: *Graff, Literacy*, 89–97.